

REACH- Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung EG/1907/2006)

Alle wesentlichen Pflichten und Anforderungen dieser Verordnung beziehen sich auf „Stoffe“ und „Zubereitungen“. Die von der CPS GmbH bei der Schutzfolienherstellung verwendeten Kunststoffe und Kleber sind nach diesem Sprachgebrauch „Polymere“, während all unsere Produkte „Erzeugnisse“ darstellen. Eine absichtliche Freisetzung von Inhaltsstoffen gem. § 7 Abs. 1 REACH-VO daraus erfolgt nicht. Somit besteht keine Registrierungspflicht.

Die Grundstoffe und auch Vorprodukte für die Herstellung der Schutzfolie beziehen wir von Dritten. Sie sind, soweit sie der REACH-VO unterliegen, sämtlich registriert bzw. vorregistriert und dürfen somit verwendet werden. Entsprechende Erklärungen unserer Lieferanten liegen uns vor, sie sind Bestandteil unserer Lieferantenqualifikation.

Als „nachgestellter Anwender“ (downstream user) bestätigen wir Ihnen deshalb auf Basis der vorliegenden Informationen unserer Lieferanten gerne:

1. Die von uns hergestellten oder vertrieben Produkte PF 95 unterliegen nicht der Registrierungspflicht nach der REACH-VO.
2. Alle unseren PF 95 Produkte entsprechen den in Deutschland und der EU dafür geltenden chemikalen- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Nach derzeitigem Kenntnisstand enthält keines der PF 95 Produkte Chemikalien in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse%, die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA als besorgniserregender Stoff (SVHC) eingestuft sind, oder in der entsprechenden Kandidatenliste aufgeführt werden.

Unsere Lieferanten werden regelmäßig auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen der Rezeptur oder neuen Erkenntnissen zu den verwendeten Stoffen hingewiesen (Art. 31 ff REACH VO).